

Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung der Verfahren im Bereich der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe

vom 5. Oktober 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2006¹,
beschliesst:*

I

Das Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 14a Verweigerung und Entzug von Fahrzeugausweis
 und Kontrollschildern

Der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder werden verweigert oder entzogen, wenn:

- a. die Abgabe nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist;
- b. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen und Sicherungsmassnahmen nicht erfolgt sind und der Halter erfolglos gemahnt worden ist;
- c. das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabenerhebung ausgerüstet ist.

Art. 20 Abs. 5

⁵ Nicht bestraft wird, wer den Anhänger am ordnungsgemäss funktionierenden Erfassungsgerät des Zugfahrzeugs fahrlässig nicht deklariert.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22 Strafverfolgung durch die Zollverwaltung

Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974³ über das Verwaltungsstrafrecht durch die Eidgenössische Zollverwaltung verfolgt und beurteilt.

¹ BBl 2006 9539

² SR 641.81

³ SR 313.0

Art. 23 Abs. 3

³ Gegen erstinstanzliche Veranlagungsverfügungen der Eidgenössischen Oberzolldirektion kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

II

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

² Der Fahrzeugausweis kann verweigert werden, wenn der Halter die Verkehrssteuern oder -gebühren für das Fahrzeug nicht entrichtet. Der Ausweis darf erst erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass:

- a. das Fahrzeug verzollt oder von der Verzollung befreit ist;
- b. das Fahrzeug nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁵ versteuert oder von der Steuer befreit ist; und
- c. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁶ für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen vollumfänglich bezahlt worden sind und das Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabbeerhebung ausgerüstet ist.

Art. 16 Abs. 5

⁵ Der Fahrzeugausweis wird entzogen, wenn:

- a. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁷ für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist; oder
- b. das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabbeerhebung ausgerüstet ist.

⁴ SR 741.01

⁵ SR 641.51

⁶ SR 641.81

⁷ SR 641.81

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 24. Januar 2008 unbenützt abgelaufen.⁸

² Es wird auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt.

7. März 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁸ BBl 2007 7173

